

Mandanteninformation zur Auszahlung einer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Beihilfe und Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie im Rahmen unserer Mandanteninformationen darüber informiert, dass das Bundesministerium der Finanzen mit einem Erlass vom 9. April 2020 mitgeteilt hat, dass alle Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf Grund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 Euro lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei zukommen lassen können. Diese Beihilfe oder Unterstützung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden.

Dabei stützt sich das Bundesministerium der Finanzen auf den bestehenden § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes. Dieser besagt, dass Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird. Den Bezügen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gleichgestellt sind Beitragsermäßigungen und Prämienzahlungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in Anspruch genommene Beihilfeleistungen.

Gemäß den dazu bestehenden Richtlinien ist es privaten Arbeitgebern möglich, Zuschüsse an Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von 600 Euro in begründeten Fällen zu bezahlen.

Die Finanzverwaltung hat zu diesen Vorschriften festgehalten, dass durch die gesamtgesellschaftliche Betroffenheit durch die Corona-Krise allgemein unterstellt werden kann, dass ein für die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass vorliegt.

Inzwischen sind verschiedene Kommentierungen zu dieser Vorschrift veröffentlicht worden, in denen Zweifel an dieser steuerlichen Einschätzung durch die Finanzverwaltung angebracht werden. Grund hierfür ist nach Meinung verschiedener Experten, dass die lohnsteuerfreie Auszahlung nicht auf die genannte Gesetzesvorschrift bezogen werden kann und somit keine Lohnsteuerfreiheit eintritt.

Als Ergebnis hieraus ergeben sich inzwischen Zweifel sowohl hinsichtlich der Lohnsteuerfreiheit und auch der Sozialversicherungsfreiheit solcher Zahlungen.

Momentan gehen wir davon aus, dass die Finanzverwaltung solche Sonderzahlungen aus Billigkeitsgründen gemäß der Verwaltungsanweisung vom 9. April 2020 in entsprechenden Prüfungsfällen anerkennt. Hinsichtlich der Sozialversicherungsfreiheit kann nicht die Finanzverwaltung festlegen, ob diese Sonderzahlungen tatsächlich sozialversicherungsfrei sind, da dies die Entgeltverordnung der Gesamtsozialversicherungsträger regelt. Hierzu liegen bisher noch keine Informationen vor.

Auszahlung

Die Auszahlung des sog. „Corona-Bonus“ kann in Form einer Einmalzahlung oder auch in Teilzahlungen vorgenommen werden.

Schriftlicher Hinweis an den/die Arbeitnehmer

Zur Vermeidung, dass durch die einmalig oder rätierlich vorgenommene Auszahlung des „Corona-Bonus“ aus arbeitsrechtlicher Sicht auch zukünftig ein Anspruch des Arbeitnehmers auf die Auszahlung dieser Beihilfe/Unterstützung abgeleitet werden kann empfehlen wir Ihnen, gegenüber den/dem Arbeitnehmer(n) explizit schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine freiwillige und (rätierlich) zusätzliche Auszahlung des sog. „steuer- und sozialversicherungsbefreiten Corona-Bonus“ handelt. Hierzu können Sie die nachstehende Musterformulierung verwenden.

Musterformulierungsvorschlag

„Der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft.“

Zusammenfassung:

Die Finanzverwaltung hat eine lohnsteuerfreie Zahlung bis zu 1.500 Euro in der Verwaltungsanweisung geregelt. Von dieser Lohnsteuerfreiheit gehen wir momentan aus. Ebenfalls gehen wir von einer Sozialversicherungsfreiheit aus, da die sozialversicherungsrechtliche Behandlung im Regelfall der steuerlichen Behandlung folgt.

Wir gehen davon aus, dass die Finanzverwaltung auf Grund der zweifelhaften Kommentierungen hierzu nochmals Stellung nehmen wird bzw. eine Nachbesserung hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschrift vornehmen wird.

Soweit Sie planen, Ihren Arbeitnehmern diese Sonderzahlung zu gewähren, empfehlen wir Ihnen, diese Sonderzahlung momentan sicherheitshalber noch zu verschieben. Die Auszahlung ist bis zum 31.12.2020 möglich. Soweit sich die Finanzverwaltung hierzu in der nächsten Zeit nochmals äußert und evtl. nachbessert, haben Sie mehr Rechtssicherheit.

Für alle Arbeitgeber, die die Auszahlung bereits vorgenommen haben bitten wir, diese Information zur Kenntnis zu nehmen. Selbstverständlich werden evtl. Nachbesserungen auch dann auf bereits ausbezahlte Beträge Anwendung finden. Soweit hier keine weiteren Nachbesserungen von Seiten der Finanzverwaltung kommen, gehen wir davon aus, dass die Vorschrift aus Billigkeitsgründen von der Finanzverwaltung, wie angeordnet, als lohnsteuerfrei eingestuft wird.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Arbeitnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung freiwillig und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.